

OKA Import – Export Lebensmittel GmbH

EINKAUFSS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

§1 Geltung der Bedingungen

- (1) Sämtliche Angebote, Aufnahmen und Bestätigungen der Firma OKA Import – Export Lebensmittel GmbH (im folgenden Käufer genannt), sowie alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Ausführung des Auftrages erkennt sie der Lieferant auch für nachfolgende Lieferungen an. Abweichende Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§2 Vertragsschluss

- (1) Verpflichtend für den Käufer sind nur schriftliche Bestellungen und Angebote. Annahmeerklärungen vom Käufer bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch diesen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, die Bestätigung unverzüglich nach Erhalt auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf Mengen-, Qualitäts-, Zeit- und Preisangaben zu überprüfen und Abweichungen sowie Unklarheiten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Käufer schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Maße, Gewichte, Qualitäts- und Mengenangaben, Liefertermin und Lieferort, Qualitätskontrollen und muster- sind, soweit vereinbart, für den Lieferanten bindend. Qualitätsangaben vom Käufer orientieren sich an dem bei der Milchwirtschaftlichen Untersuchungs- und Versuchsanstalt (MUV) in Kempten üblichen Qualitätsbeschreibungssystem bzw. an der Werksnorm vom Käufer. Diese sind auch für den Lieferanten bindend.
- (4) Der Lieferant erkennt die Verbindlichkeit der von ihm angegebenen KN-Codes an.

§3 Lieferzeit

- (1) Vereinbarte Lieferfristen und Termine sind unbedingt einzuhalten. Lieferverzug tritt dann ein, wenn die Ware bei einem Fixtermin nach Ablauf des Fixdatums eintrifft.
- (2) Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Kautionsverluste und Folgeschäden. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon unberührt.
- (3) Sobald der Lieferant damit rechnen muss, vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten zu können, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an den die Ware vollständig mit allen Versandpapieren, Zeichnungen und vollständiger Dokumentation sowie Datenblättern an der vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen ist bzw. die zu erbringenden Leistungen abgenommen sind.
- (5) Wird dem Käufer in Fällen höherer Gewalt bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, kann der Käufer den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Käufer zustehen.

§4 Transportgefahr, Lieferung

- (1) Die Transportgefahr trägt der Lieferant. § 477 BGB wird abbedungen.
- (2) Treten auf dem Transport durch Witterungs- oder sonstige Transportverhältnisse Schäden an der Ware auf, so gehen diese zu Lasten des Lieferanten.
- (3) Die Nichtbeachtung der angegebenen Versandadresse durch den Lieferanten berechtigt den Käufer, die Ware zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten an die angegebene Versandadresse weiterzuleiten. Die Ablieferung an einer anderen als der angegebenen Versandadresse bewirkt auch dann keinen Gefährübergang vom Käufer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.
- (4) Soweit der Lieferant auf Rücksendung der für die Sendung notwendigen Verpackungsmittel aufgrund der Bestellung Anspruch haben sollte, sind die gesamten Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung wird das Leergut beim Käufer umgehen vernichtet, ein evtl. Rücksendungsanspruch erlischt.

§5 Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Der Lieferant hat seine Leistung so zu erbringen, dass sie die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Auftragserteilung vom Käufer vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferung oder Leistung den anerkannten Regeln, dem neusten Stand der Technik und den zur Zeit der Lieferung geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften hinsichtlich Sicherheitstechnik, VDE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Lebensmittelrecht und Umweltschutz entsprechen.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, zur Feststellung des Zustandes der Ware Probeentnahmen durchzuführen, die auch nach der Abladung erfolgen können. Die Abladung der Ware ohne vorherige Probebedeutet nicht die Billigung der Ware.
- (3) Soweit dies für den Lieferanten aus der Angabe des Lieferorts ersichtlich ist und es sich danach um eine Direktlieferung handelt, die nicht an den Käufer, sondern an einen Dritten erfolgt, so verlängert sich die Frist zur Mängelanzeige nach §§ 377, 378 HGB um den Zeitraum, der für eine ordnungsgemäße Untersuchung der Ware durch den Empfänger, für die Mängelanzeige des Empfängers gegenüber dem Käufer sowie für deren Weiterleitung vom Käufer an den Lieferanten erforderlich ist. Der Lieferant ist mit einer Verlängerung der Mängelrügefrist einverstanden.
- (4) Gutachten über die Qualität der Ware sind ausschließlich bei einer vom Käufer auszuwählenden und zu bestimmenden milchwirtschaftlichen Untersuchungs- und Versuchsanstalt einzuholen. Bei technischen Produkten sind entsprechende Gutachten bei einer vergleichbaren Institution, insbesondere beim TÜV, einzuholen. Die Gutachten sind für beide Seiten verbindlich.

- (5) Soweit die Ware für den Lieferanten aus der Angabe des Lieferortes erkennbar nicht an den Käufer, sondern an einen Dritte als Empfänger geliefert wird, und die Qualität der Ware von diesem beanstandet wird, ist eine Stichprobenuntersuchung der Ware vor Ort durch eine unabhängige, hierfür geeignete Einrichtung durchzuführen. Wird durch diese die Mangelhaftigkeit der Ware ganz oder zum Teil bestätigt, wird diese zur vollständigen Untersuchung an den Sitz des Lieferanten zurücktransportiert und eine umfassende Untersuchung durch die vom Käufer gemäß Abs. (4) bestimmte MUV durchgeführt. Soweit durch diese die Mangelhaftigkeit der Ware ganz oder zum Teil bestätigt wird, fallen die Kosten von Hin- und Rücktransport der Ware, Verzollungs-, Verladungs- und Lagerungskosten sowie vor Ort und bei der MUV entstanden Gutachtenkosten dem Lieferanten zur Last. Diese gilt auch dann, wenn sich die Ergebnisse der vor Ort und bei der MUV erstellten Gutachten nicht oder nicht vollständig decken.
- (6) In Abweichung von § 477 I BGB beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 1 Jahr.

§6 Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafe

- (1) Der Lieferant haftet für sämtliche, auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführende Schäden. Dies gilt insbesondere für Kautionsverluste und Folgeschäden, die sich aus nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Lieferung ergeben. Ebenso haftet der Lieferant für Schäden, die sich daraus ergeben, dass die ausgeführte Ware nicht den vom Lieferanten angegebenen KN-Codes bzw. den aufgrund der vom Lieferanten stammenden Qualitätsbeschreibungen erstellten KN-Codes entspricht.
- (2) Der Lieferant tritt dem Käufer schon jetzt etwaige gegen Verlieferanten bestehende Schadensersatzansprüche wegen verzögerter, unterliegender, nicht vollständiger oder mangelhafter Lieferung zur Sicherheit ab.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von %5 des jeweiligen Bruttorechnungswerts der vom Käufer gekauften Ware für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Pflicht. Die Vertragsstrafe beläuft sich auf 20% des jeweiligen Bruttorechnungswertes im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Pflicht aus dem Bereich des Marktordnungsrechts, in den Fällen der §§2(4), 3(2) und 6(1).

§7 Zahlung und Erfüllungsort

- (1) Sämtliche Preise gelten frei Empfangswerk einschließlich Verpackung und Versicherung. Sie schließen im übrigen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferpflicht an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat.
- (2) Der Käufer ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zur Erfüllung mit Zahlungsmitteln ihrer Wahl berechtigt. Die vertragsgemäße Lieferung erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit einem Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne jeglichen Abzug, soweit nicht anders vereinbart. Rechnungen sind vom Lieferanten getrennt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. In ihnen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Ferner sind Mehrwertsteuer- und vereinbarte Rabattsätze gesondert auszuweisen. Solange diese Angaben fehlen, sind die Rechnungen nicht zur Zahlung fällig. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.
- (3) Der Lieferant kann seine Forderungen gegenüber dem Käufer nur mit dessen ausdrücklicher schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, mit Gegenforderungen gegen die Forderung der Lieferanten aufzurechnen.
- (5) Erfüllungsort für Zahlungen ist seitens der Firma OKA Import – Export Lebensmittel GmbH 87437 Kempten. Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung angegebene Lieferort der Empfangsstelle.

§8 Ersatzteile

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung, zu angemessenen Preisen und den Bedingungen der zugrundeliegenden Bestellung zu liefern. Stellt der Lieferant die Lieferung von Ersatzteilen nach Ablauf dieser Frist ein, so hat er den Käufer schriftlich zu informieren und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Kommt eine Einigung über die Bedingungen oder Preise nicht zustande oder stellt der Lieferant die Lieferung von Ersatzteilen ein, ist er verpflichtet dem Käufer auf Aufforderung hin unverzüglich die für eine Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen kostenlos auszuhändigen und dem Käufer deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

§9 Datenschutz und Referenzen

- (1) Der Käufer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung die im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob sie von diesem oder von einem Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (2) Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen den Käufer oder deren Warenzeichen nur nennen, wenn der Käufer dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

§10 Werksnorm

Die Werksnorm vom Käufer ist Bestandteil des jeweiligen Auftrages. Diese kann, soweit sie noch nicht vorliegt, jederzeit angefordert werden.

§11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und den Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist nach Wahl der Firma OKA Import – Export Lebensmittel GmbH Kempten Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- (3)